



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juli 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0290(COD)**

**12234/23
ADD 1**

**MI 669
ENT 172
CONSOM 295
SAN 475
IA 199
COMPET 800
CHIMIE 77
ENV 898
CODEC 1457**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 462 final - ANNEXES 1 to 8
Betr.:	ANHÄNGE des VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 462 final - ANNEXES 1 to 8.

Anl.: COM(2023) 462 final - ANNEXES 1 to 8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2023
COM(2023) 462 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

des

VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG

{SEC(2023) 297 final} - {SWD(2023) 268 final} - {SWD(2023) 269 final} -
{SWD(2023) 270 final}

ANHANG I

PRODUKTE, FÜR DIE DIESE VERORDNUNG NICHT GILT

Teil I – Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommene Spielzeuge

1. Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung;
2. Spielautomaten, ob münzbetrieben oder nicht, zur öffentlichen Nutzung;
3. mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete Spielzeugfahrzeuge;
4. Spielzeugdampfmaschinen;

Teil II – Produkte, die im Sinne dieser Verordnung nicht als Spielzeug gelten

1. Dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten;
2. Produkte für Sammler, sofern auf dem Produkt oder seiner Verpackung ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist. Zu dieser Kategorie gehören:
 - a) detaillierte maßstabsgetreue Kleinmodelle;
 - b) Bausätze von original- und maßstabsgetreuen Kleinmodellen,
 - c) Folklore- und Dekorationspuppen und ähnliche Artikel,
 - d) Nachbildungen von historischem Spielzeug; und
 - e) Nachahmungen echter Schusswaffen;
3. Sportgeräte einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg;
4. Fahrräder mit einer maximalen Sattelhöhe von mehr als 435 mm, gemessen als vertikaler Abstand vom Boden bis hin zum oberen Teil der Sitzfläche, mit dem Sitz in horizontaler Position und mit dem Sitzkissen in seiner kleinsten Einraststellung;
5. Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind;
6. elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind;
7. Wassersportgeräte zur Verwendung in tiefem Wasser und Schwimmernmittel für Kinder, wie Schwimmsitze und Schwimmhilfen;
8. Puzzlespiele mit mehr als 500 Teilen;
9. mit Druckgas betriebene Gewehre und Pistolen mit Ausnahme von Wassergewehren und -pistolen sowie Bogen zum Bogenschießen, die über 120 cm lang sind;
10. Feuerwerkskörper einschließlich Amorces, die nicht speziell für Spielzeug bestimmt sind;
11. Produkte und Spiele mit spitz zulaufenden Wurfgeschossen, wie Pfeilsiele, bei denen Pfeile mit Metallspitzen verwendet werden;
12. funktionelle Lernprodukte, wie Kochherde, Bügeleisen und andere funktionelle Produkte, die mit einer Nennspannung von mehr als 24 Volt betrieben und

ausschließlich für didaktische Zwecke zur Verwendung unter Aufsicht eines Erwachsenen verkauft werden;

13. Produkte, die für den Unterricht an Schulen oder für sonstige Ausbildungssituationen unter der Aufsicht eines erwachsenen Ausbildners bestimmt sind, wie wissenschaftliche Geräte;
14. elektronische Geräte wie Personal Computer und Spielkonsolen zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte, sofern die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte nicht speziell für Kinder konzipiert und für diese bestimmt sind und für sich allein bereits einen Spielwert haben, wie speziell konzipierte Personal Computer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder;
15. interaktive Software für Freizeit und Unterhaltung wie Computerspiele und ihre Speichermedien;
16. Schnuller für Säuglinge;
17. Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können;
18. elektrische Transformatoren für Spielzeug;
19. Mode-Accessoires für Kinder, die nicht für den Gebrauch beim Spielen gedacht sind.

ANHANG II

BESONDERE SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Teil I. Physikalische und mechanische Eigenschaften

1. Spielzeug und Teile davon und bei befestigten Spielzeugen deren Befestigungen müssen die erforderliche mechanische Festigkeit und gegebenenfalls die erforderliche Standsicherheit besitzen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne dass durch Bruch oder Verformung das Risiko von Körperverletzungen entsteht.
2. Zugängliche Ecken, vorstehende Teile, Seile, Kabel und Befestigungen eines Spielzeugs sind so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko von Verletzungen bei ihrer Berührung so gering wie möglich ist.
3. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es kein Risiko für Gesundheit und Sicherheit bzw. nur das geringstmögliche Risiko in sich birgt, das durch die Bewegung seiner Teile verursacht wird.
4.
 - a) Spielzeuge und Teile davon müssen das Risiko der Strangulation ausschließen.
 - b) Spielzeuge und Teile davon müssen das Risiko des Erstickens ausschließen, die durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums entsteht.
 - c) Spielzeuge und Teile davon dürfen keine Abmessungen aufweisen, die das Risiko des Erstickens durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch Blockierung der inneren Atemwege durch Gegenstände beinhalten, die sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.
 - d) Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, seine Bestandteile sowie seine abnehmbaren Teile müssen so groß sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können. Dies gilt auch für anderes Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, sowie für dessen Bestandteile und ablösbaren Teile.
 - e) Bei der Verpackung, in der Spielzeug in den Einzelhandel gelangt, muss das Risiko der Strangulation oder des Erstickens durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums ausgeschlossen sein.
 - f) In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss mit einer eigenen Verpackung versehen sein. Diese Verpackung muss in ihrem Lieferzustand so groß sein, dass sie nicht verschluckt und/oder eingeatmet werden kann.
 - g) Spielzeugverpackungen gemäß den Buchstaben e und f, die kugelförmig, eiförmig oder ellipsenförmig sind, sowie abnehmbare Teile solcher Verpackungen oder von zylinderförmigen Spielzeugverpackungen mit abgerundeten Enden müssen solche Abmessungen aufweisen, dass es nicht zu einer Blockierung der Atemwege kommen kann, indem sie sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.

- h) Spielzeug, das mit einem Lebensmittel fest auf eine Weise verbunden ist, dass das Lebensmittel erst verzehrt werden muss, damit das Spielzeug zugänglich wird, ist verboten. Teile von Spielzeug, die auf andere Weise unmittelbar an einem Lebensmittel angebracht sind, müssen die in den Buchstaben c und d genannten Anforderungen erfüllen.
5. Wasserspielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko eines Nachlassens der Schwimmfähigkeit des Spielzeugs und des dem Kind gebotenen Haltes bei der für das Spielzeug empfohlenen Benutzungsart so gering wie möglich ist.
6. Spielzeug, zu dessen Innerem Zugang besteht und das somit einen geschlossenen Raum für den Benutzer bildet, muss einen Ausgang besitzen, den die vorgesehenen Benutzer leicht von innen öffnen können.
7. Spielzeug, das seinen Benutzern Beweglichkeit verleiht, ist nach Möglichkeit mit dem Spielzeugtyp angepassten Bremsvorrichtungen zu versehen, die der Bewegungsenergie des Spielzeugs angemessen sind. Diese Vorrichtung muss von den Benutzern leicht und ohne das Risiko, dass sie durch Schleudern zu Fall kommen, oder ohne Verletzungsrisiken für Benutzer oder Dritte, gebraucht werden können.
- Bei elektrisch angetriebenem Aufsitz-Spielzeug ist die repräsentative maximale Betriebsgeschwindigkeit, die das Spielzeug aufgrund seiner Bauart erreichen kann, so zu beschränken, dass das Verletzungsrisiko so gering wie möglich ist.
8. Form und Zusammensetzung von Projektilen und die Bewegungsenergie, die diese beim Abschuss durch ein hierfür vorgesehenes Spielzeug entfalten können, sind so zu wählen, dass für den Benutzer des Spielzeugs oder für Dritte unter Berücksichtigung der Art des Spielzeugs keine Verletzungsgefahr besteht.
9. Spielzeug ist so herzustellen, dass
- a) die höchste und niedrigste Temperatur, die von allen zugänglichen Außenseiten erreicht wird, bei Berührung keine Verletzung verursacht,
 - b) Flüssigkeiten und Gase in dem Spielzeug keine so hohen Temperaturen oder Drücke erreichen, dass bei ihrem Entweichen — soweit dieses Entweichen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Spielzeugs unerlässlich ist — Verbrennungen, Verbrühungen oder sonstige Körperschäden verursacht werden können.
10. Spielzeug ist in Bezug auf die Höchstwerte der durch dieses Spielzeug verursachten Impulsgeräusche und Dauergeräusche so zu gestalten und herzustellen, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet.
11. Aktivitätsspielzeug ist so herzustellen, dass das Risiko des Quetschens oder Einklemmens von Körperteilen oder des Einklemmens von Kleidungsstücken sowie das Risiko von Stürzen und Stößen und das Risiko des Ertrinkens so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist jede Oberfläche eines derartigen Spielzeugs, auf der ein Kind oder mehrere Kinder spielen können, so zu gestalten, dass sie das Gewicht dieser Kinder tragen kann.

Teil II Entzündbarkeit

1. Spielzeug darf in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie fangen bei direkter Einwirkung einer Flamme, eines Funkens oder einer anderen möglichen Zündquelle kein Feuer.
 - b) Sie sind schwer entzündbar (d. h. die Flamme erlischt, sobald die Entzündungsursache nicht mehr besteht).
 - c) Nachdem sie Feuer gefangen haben, brennen sie langsam und ermöglichen nur eine langsame Ausbreitung des Feuers.
 - d) Ungeachtet der chemischen Zusammensetzung des Spielzeugs sind sie so gestaltet, dass sie den Abbrand mechanisch verlangsamen.

Brennbare Materialien im Spielzeug dürfen keine Entzündungsgefahr für andere im Spielzeug verwendeten Materialien darstellen.
2. Spielzeug, das beide nachstehenden Bedingungen erfüllt, darf als solches keine Stoffe oder Gemische enthalten, die bei Verlust nicht entzündbarer flüchtiger Bestandteile entzündbar werden können.
 - a) Spielzeug, das aufgrund von für sein Funktionieren notwendigen Eigenschaften Stoffe oder Gemische enthält, die die Einstufungskriterien einer der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:
 - 1) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, Gefahrenklasse 2.8 Typen A und B;
 - 2) Gefahrenklassen 2.9, 2.10 und 2.12, Gefahrenklasse 2.13 Kategorien 1 und 2;
 - 3) Gefahrenklasse 2.14 Kategorien 1 und 2, Gefahrenklasse 2.15 Typen A bis F; Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung;
 - 4) Gefahrenklasse 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen;
 - 5) Gefahrenklassen 3.9 und 3.10;
 - 6) Gefahrenklasse 4.1;
 - 7) Gefahrenklasse 5.1;
 - b) und Spielzeuge, die Materialien und Ausrüstung für chemische Experimente, Modellbau, Modelliermassen für Plastik oder Keramik, Emaillieren sowie fotografische oder ähnliche Tätigkeiten enthalten.
3. Spielzeug außer Amorces darf bei Gebrauch gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 weder explosiv sein noch explosive Teile oder Stoffe enthalten.
4. Spielzeug, insbesondere chemische Spiele und Spielzeuge, darf keine Stoffe oder Gemische enthalten:
 - a) die in vermischtem Zustand entweder durch chemische Reaktionen oder Erhitzung explodieren können;

- b) die durch Vermischung mit oxidierenden (brandfördernden) Stoffen explodieren können oder
- c) die flüchtige und an der Luft entzündbare Verbindungen enthalten, die ein entzündbares oder explosives Gemisch mit Luft bilden können.

III Chemische Eigenschaften

1. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass bei Gebrauch gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 kein Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit im Fall der Exposition gegenüber den chemischen Stoffen oder Gemischen, aus denen es zusammengesetzt ist oder die es enthält, besteht.

Spielzeug muss den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen bzw. über Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische entsprechen. Spielzeuge oder Teile von Spielzeugen und Spielzeugverpackungen, die vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben, unterliegen auch der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.
2. Spielzeuge, die selbst Stoffe oder Gemische sind, müssen auch der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen.
3. Spielzeug muss den besonderen Anforderungen und Bedingungen für chemische Stoffe gemäß Teil A der Anlage und den Kennzeichnungsvorschriften in Teil B der Anlage entsprechen.
4. Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die nach Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der folgenden Kategorien eingestuft sind, ist in Spielzeug, Spielzeugbestandteilen oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten verboten:
 - a) Karzinogenität, Keimzellenmutation oder Reproduktionstoxizität (CMR), Kategorien 1A, 1B oder 2;
 - b) endokrine Disruption, Kategorie 1 oder 2;
 - c) spezifische Zielorgan-Toxizität, Kategorie 1, bei einmaliger oder wiederholter Exposition;
 - d) Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1.
5. Das nicht beabsichtigte Vorhandensein eines Stoffes oder Gemisches gemäß Nummer 4, das aus Verunreinigungen natürlicher oder synthetischer Zutaten oder aus dem Herstellungsprozess resultiert und bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidbar ist, ist zulässig, sofern das Spielzeug trotz dieses Vorhandenseins weiterhin der allgemeinen Sicherheitsanforderung entspricht.
6. Abweichend von Nummer 4 dürfen Stoffe oder Gemische, die nach dieser Nummer verboten sind, unter den in Teil C der Anlage genannten Bedingungen in Spielzeug verwendet werden, wenn sie dort aufgeführt sind.
7. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf
 - a) Materialien, die die Bedingungen für bestimmte Stoffe in Teil A der Anlage in Bezug auf diese Stoffe erfüllen;

- b) Batterien in Spielzeug; oder
 - c) Spielzeugbestandteile, die für die elektronischen oder elektrischen Funktionen des Spielzeugs erforderlich sind, wenn der Stoff oder das Gemisch für Kinder vollständig unzugänglich ist und auch nicht eingeatmet werden kann.
8. Kosmetikspielzeug wie Puppenschminke muss den Vorschriften für die Zusammensetzung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ entsprechen.

Teil IV Chemische Eigenschaften

1. Bei elektrischem Spielzeug darf die Nennspannung höchstens 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung betragen, und an keinem zugänglichen Teil dürfen 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung überschritten werden.

Die innere Spannung darf 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung nur dann überschreiten, wenn sichergestellt ist, dass die Kombination von Spannung und Stromstärke auch bei defektem Spielzeug kein Risiko für Gesundheit und Sicherheit bildet oder keinen schädlichen Stromschlag verursacht.
2. Teile von Spielzeug, die mit einer Stromquelle verbunden sind, die einen Stromschlag verursachen kann, oder mit einer solchen in Berührung kommen können, sowie Kabel und andere Leiter, durch die diesen Teilen Strom zugeführt wird, müssen gut isoliert und mechanisch geschützt sein, um das Risiko eines solchen Stromschlags auszuschließen.
3. Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass alle unmittelbar zugänglichen Außenflächen keine Temperaturen erreichen, die bei Berührung Verbrennungen verursachen.
4. Bei voraussehbaren Fehlerzuständen muss Spielzeug Schutz vor elektrischen Gefahren bieten, die von einer Stromquelle ausgehen.
5. Elektrisches Spielzeug muss angemessenen Schutz vor Brandgefahren bieten.
6. Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder und sonstige durch das Spielzeug erzeugte Strahlungen auf das für den Betrieb des Spielzeugs notwendige Maß beschränkt werden; ferner muss Spielzeug nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den einschlägigen Unionsmaßnahmen sicher betrieben werden.
7. Spielzeug mit einem elektronischen Steuersystem ist so zu gestalten und herzustellen, dass es auch dann sicher betrieben werden kann, wenn es bei dem elektronischen System zu Störungen kommt oder wenn dieses wegen eines Defekts in ihm selbst oder aufgrund äußerer Einflüsse ausfällt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

8. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass von ihm keine Gesundheitsgefahren oder Verletzungsrisiken für Augen oder Haut durch Laser, Leuchtdioden (LED) oder andere Arten von Strahlung ausgehen.
9. Der Transformator für elektrisches Spielzeug darf keinen Bestandteil des Spielzeugs bilden.

Teil V Hygiene

1. Spielzeug ist im Hinblick auf Hygiene und Sauberkeit so zu gestalten und herzustellen, dass es keinerlei Infektions-, Krankheits- oder Kontaminationsrisiko darstellt.
2. Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, ist so zu gestalten und herzustellen, dass es gereinigt werden kann. Textilspielzeug muss zu diesem Zweck waschbar sein, es sei denn es enthält einen Mechanismus, der beschädigt werden könnte, wenn er eingeweicht wird. Das Spielzeug muss die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß dieser Nummer und den Anweisungen des Herstellers erfüllen.
3. Spielzeug mit zugänglichen wässrigen Materialien ist so zu gestalten und herzustellen, dass es kein mikrobiologisches Risiko darstellt.

Teil VI Radioaktivität

Spielzeug muss allen einschlägigen im Rahmen von Kapitel III des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassenen Vorschriften entsprechen.

Anlage

Besondere Bedingungen für das Vorhandensein bestimmter chemischer Stoffe oder Gemische in Spielzeug

Teil A. Stoffe, die besonderen Grenzwerten unterliegen

1. Die folgenden Migrationsgrenzwerte dürfen von Spielzeug, Spielzeugbestandteilen oder von aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht überschritten werden:

Element	mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien	mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien	mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien
Aluminium	2 250	560	28 130
Antimon	45	11,3	560
Arsen	3,8	0,9	47
Barium	1 500	375	18 750
Bor	1 200	300	15 000
Kadmium	1,3	0,3	17
Chrom (III)	37,5	9,4	460
Chrom (VI)	0,02	0,005	0,053
Kobalt	10,5	2,6	130
Kupfer	622,5	156	7 700
Blei	2,0	0,5	23
Mangan	1 200	300	15 000
Quecksilber	7,5	1,9	94
Nickel	75	18,8	930
Selen	37,5	9,4	460
Strontium	4 500	1 125	56 000
Zinn	15 000	3 750	180 000
Organozinnverbindungen	0,9	0,2	12
Zink	3 750	938	46 000

Diese Grenzwerte gelten nicht für Spielzeuge, Spielzeugbestandteile oder aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbare Spielzeugkomponenten, die beim Gebrauch gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 durch ihre Zugänglichkeit, ihre Funktion, ihr Volumen oder ihre Masse jegliches Risiko durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt eindeutig ausschließen.

2. Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe dürfen nicht in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, oder in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, wenn die Migration der Stoffe 0,01 mg/kg oder mehr für Nitrosamine und 0,1 mg/kg oder mehr für nitrosierbare Stoffe beträgt.
3. Die folgenden Grenzwerte dürfen in Spielzeug, Spielzeugbestandteilen oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht überschritten werden:

Stoff	CAS-Nr.	Grenzwert und Bedingungen für die Anwendung
TCEP	115-96-8	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
TCPP	13674-84-5	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
TDCP	13674-87-8	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
Formamid	75-12-7	20 µg/m³ (Emissionsgrenzwert) nach höchstens 28 Tagen ab Beginn der Emissionsprüfungen bei Spielzeugmaterialien aus Schaumstoff, die mehr als 200 mg/kg (Schwellenwert, der sich auf den Gehalt bezieht) enthalten
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial, entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005
Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	1 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial
5-Chlor-2-methylisothiazolin-3(2H)-on	26172-55-4	0,75 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial
2-Methylisothiazolin-3(2H)-on	2682-20-4	0,25 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial
Phenol	108-95-2	5 mg/l (Migrationsgrenzwert) in polymeren Materialien entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) als Konservierungsmittel entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005
Formaldehyd	50-00-0	1,5 mg/l (Migrationsgrenzwert) in polymeren Materialien für Spielzeug 0,062 mg/m³ (Emissionsgrenzwert) in Holzmaterialien für Spielzeug 30 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in

		Textilmaterialien für Spielzeug 30 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in Ledermaterialien für Spielzeug 30 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in Papiermaterialien für Spielzeug 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wasserbasierten Materialien für Spielzeug.
Anilin	62-53-3	30 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) nach reduktiver Spaltung in Textilmaterialien für Spielzeug und Ledermaterialien für Spielzeug 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) als freies Anilin in Fingerfarben 30 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) nach reduktiver Spaltung in Fingerfarben

4. Spielzeug darf folgende allergieauslösende Duftstoffe nur dann enthalten, dies bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich ist und sofern 100 mg/kg nicht überschritten werden:

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(1)	Alantwurzelöl (Inula helenium)	97676-35-2
(2)	Allylisothiocyanat	57-06-7
(3)	Benzylcyanid	140-29-4
(4)	4-tert-Butylphenol	98-54-4
(5)	Chenopodiumöl	8006-99-3
(6)	Cyclamenalkohol	4756-19-8
(7)	Diethylmaleat	141-05-9
(8)	Dihydrocumarin	119-84-6
(9)	2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd	6248-20-0
(10)	3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol)	40607-48-5
(11)	4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin	17874-34-9
(12)	Dimethylcitrat	617-54-9
(13)	7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on	26651-96-7
(14)	6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on	141-10-6
(15)	Diphenylamin	122-39-4
(16)	Ethylacrylat	140-88-5
(17)	Ficus carica (Feigenblätter), frisch und in Zubereitungen	68916-52-9
(18)	trans-2-Heptenal	18829-55-5
(19)	trans-2-Hexenaldiethylacetal	67746-30-9
(20)	trans-2-Hexenaldimethylacetal	18318-83-7
(21)	Hydroabietylalkohol	13393-93-6
(22)	4-Ethoxyphenol	622-62-8

(23)	6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol	34131-99-2
(24)	7-Methoxycoumarin	531-59-9
(25)	4-Methoxyphenol	150-76-5
(26)	4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on	943-88-4
(27)	1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on	104-27-8
(28)	Methyl-trans-2-butenolat	623-43-8
(29)	6-Methylcoumarin	92-48-8
(30)	7-Methylcoumarin	2445-83-2
(31)	5-Methyl-2,3-hexandion	13706-86-0
(32)	Costuswurzelöl (Saussurea lappa Clarke)	8023-88-9
(33)	7-Ethoxy-4-methylcoumarin	87-05-8
(34)	Hexahydrocoumarin	700-82-3
(35)	Perubalsam, roh (Exudation aus Myroxylon pereirae (Royle) Klotzsch)	8007-00-9
(36)	2-Pentylidencyclohexanon	25677-40-1
(37)	3,6,10-Trimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on	1117-41-5
(38)	Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth)	8024-12-2
(39)	Moschus Ambrette (4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol)	83-66-9
(40)	4-Phenyl-3-buten-2-on	122-57-6
(41)	Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7
(42)	Amylcinnamylalkohol	101-85-9
(43)	Benzylalkohol	100-51-6
(44)	Benzylsalicylat	118-58-1
(45)	Cinnamylalkohol	104-54-1
(46)	Zimtaldehyd	104-55-2
(47)	Citral	5392-40-5
(48)	Coumarin	91-64-5
(49)	Eugenol	97-53-0
(50)	Geraniol	106-24-1
(51)	Hydroxycitronellal	107-75-5
(52)	Hydroxymethylpentylcyclohexencarboxaldehyd	31906-04-4
(53)	Isoeugenol	97-54-1
(54)	Eichenmoosextrakt	90028-68-5
(55)	Baummoosextrakt	90028-67-4
(56)	Atranol (2,6-Dihydroxy-4-methyl-benzaldehyd)	526-37-4
(57)	Chloratranol (3-Chlor-2,6-dihydroxy-4-methyl-benzaldehyd)	57074-21-2
(58)	Methylheptincarbonat	111-12-6

Teil B. Stoffe, die besonderen Kennzeichnungsvorschriften unterliegen

- Die Namen der folgenden allergieauslösenden Duftstoffe sind auf dem Spielzeug, einem darauf befestigten Etikett, der Verpackung oder einem Begleitzettel sowie im Produktpass anzugeben, wenn diese Allergene einem Spielzeug zugesetzt werden und wenn sie im Spielzeug oder einem seiner Bestandteile in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg vorhanden sind:

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
-----	---------------------------------------	------------

(1)	Anisylalkohol	105-13-5
(2)	Benzylbenzoat	120-51-4
(3)	Benzylcinnamat	103-41-3
(4)	Citronellol	106-22-9; 1117-61-9; 7540-51-4
(5)	Farnesol	4602-84-0
(6)	Hexylzimtaldehyd	101-86-0
(7)	Lilial	80-54-6
(8)	d-Limonen	5989-27-5
(9)	Linalool	78-70-6
(10)	3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on	127-51-5
(11)	Acetylcedren	32388-55-9
(12)	Amylsalicylat	2050-08-0
(13)	trans-Anethol	4180-23-8
(14)	Benzaldehyd	100-52-7
(15)	Campher	76-22-2; 464-49-3
(16)	Carvon	99-49-0; 6485-40-1; 2244-16-8
(17)	Beta-Caryophyllen (ox.)	87-44-5
(18)	Rosen-Keton-4 (Damascenon)	23696-85-7
(19)	Alpha-Damascon (TMCHB)	43052-87-5; 23726-94-5
(20)	Cis-beta-Damascon	23726-92-3
(21)	Delta-Damascon	57378-68-4
(22)	Dimethylbenzylcarbinylnacetat (DMBCA)	151-05-3
(23)	Hexadecanolacton	109-29-5
(24)	Hexamethylindenopyran	1222-05-5
(25)	(DL)-Limonen	138-86-3
(26)	Linalylacetat	115-95-7
(27)	Menthol	1490-04-6; 89-78-1; 2216-51-5
(28)	Methylsalicylat	119-36-8
(29)	3-Methyl-5-(2,2,3-Trimethyl-3-Cyclopentenyl)pent-4-en-2-ol	67801-20-1
(30)	alpha-Pinen	80-56-8
(31)	beta-Pinen	127-91-3
(32)	Propylidenphthalid	17369-59-4
(33)	Salicylaldehyd	90-02-8
(34)	alpha-Santalol	115-71-9
(35)	beta-Santalol	77-42-9

(36)	Sclareol	515-03-7
(37)	alpha-Terpineol	10482-56-1; 98-55-5
(38)	Terpineol (Isomerengemisch)	8000-41-7
(39)	Terpinolen	586-62-9
(40)	Tetramethylacetyloctahydronaphthalene	54464-57-2; 54464-59-4; 68155-66-8; 68155-67-9
(41)	Trimethylbenzolpropanol (Majantol)	103694-68-4
(42)	Vanillin	121-33-5
(43)	Cananga odorata und Ylang-Ylang-Öl	83863-30-3; 8006-81-3
(44)	Rindenöl aus Cedrus Atlantica	92201-55-3; 8000-27-9
(45)	Blätteröl aus chinesischem Zimtkassie	8007-80-5
(46)	Rindenöl aus Ceylonzimt	84649-98-9
(47)	Blütenöl aus der Bitterorange	8016-38-4
(48)	Fruchtschalenöl aus der Bitterorange	72968-50-4
(49)	Fruchtschalenöl aus dem Bergamottenbaum, ausgepresst	89957-91-5
(50)	Fruchtschalenöl aus Zitronen, ausgepresst	84929-31-7
(51)	Fruchtschalenöl aus Orangen der Art Citrus sinensis (Syn.: Aurantium dulcis), ausgepresst	97766-30-8; 8028-48-6
(52)	Öle aus Zitronengras der Arten Cymbopogon citratus/schoenanthus	89998-14-1; 8007-02-01; 89998-16-3
(53)	Blätteröl aus Eukalyptus der Art Eucalyptus spp.	92502-70-0; 8000-48-4
(54)	Blatt-/Blütenöl aus der Gewürznelke Eugenia caryophyllus	8000-34-8
(55)	Echter Jasmin (Jasminum grandiflorum/officinale)	84776-64-7; 90045-94-6; 8022-96-6
(56)	Virginischer Wacholder (Juniperus virginiana)	8000-27-9; 85085-41-2
(57)	Fruchtöl aus echtem Lorbeer	8007-48-5
(58)	Blätteröl aus echtem Lorbeer	8002-41-3
(59)	Kernöl aus echtem Lorbeer	84603-73-6
(60)	Lavendel	91722-69-9
(61)	Echter Lavendel	84776-65-8
(62)	Pfefferminze	8006-90-4; 84082-70-2
(63)	Grüne Minze	84696-51-5
(64)	Narzisse	verschiedene
(65)	Duftgeranie	90082-51-2; 8000-46-2
(66)	Bergkiefer	90082-72-7

(67)	Zwergkiefer	97676-05-6
(68)	Indisches Patschuli	8014-09-03; 84238-39-1
(69)	Rosenblütenöl	verschiedene
(70)	Sandelholzbaum	84787-70-2; 8006-87-9
(71)	Terpentinöl	8006-64-2; 9005-90-7; 8052-14-0

2. Die Verwendung der Duftstoffe, die in den Einträgen 41 bis 55 der Tabelle in Teil A Nummer 4 sowie der Duftstoffe, die unter den Nummern 1 bis 10 in der Tabelle unter Nummer 1 des vorliegenden Teils aufgeführt sind, sind in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn erlaubt, sofern:

- die Duftstoffe klar auf der Verpackung des Spielzeugs gekennzeichnet sind und auf der Verpackung der in Anhang III Nummer 11 genannte Warnhinweis enthalten ist;
- gegebenenfalls die damit von dem Kind gemäß der Gebrauchsanweisung des Herstellers hergestellten Produkte der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 entsprechen und
- die Duftstoffe gegebenenfalls mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Nahrungsmittel in Einklang stehen.

Derartige Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn dürfen von Kindern unter 36 Monaten nicht verwendet werden und müssen Anhang III Nummer 2 entsprechen.

Teil C. Gestattete Verwendungen von Stoffen, die allgemeinen Verboten gemäß Anhang II Teil III Nummer 4 unterliegen

Stoff	Einstufung	Erlaubte Verwendung
Nickel	Carc 2	In Spielzeug und Spielzeugteilen aus nichtrostendem Stahl. In Spielzeugteilen, die elektrischen Strom leiten sollen

ANHANG III

WARNHINWEISE UND GEBRAUCHSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BENUTZUNG BESTIMMTER SPIELZEUGKATEGORIEN

1. Allgemeine Regeln – Präsentation

Allen Warnhinweisen ist das Wort „Warnung“ oder alternativ ein generisches Piktogramm wie folgt voranzustellen:



2. Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist

Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnte, muss einen Warnhinweis tragen, beispielsweise: „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet.“ oder „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet.“ oder einen Warnhinweis in Form des folgenden Piktogramms:



Diese Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis — der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann — auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen.

Diese Nummer gilt nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann.

3. Aktivitätsspielzeug

Aktivitätsspielzeug muss den folgenden Warnhinweis tragen:

„Nur für den Hausgebrauch.“

Aktivitätsspielzeug, das an einem Gerüst montiert ist, sowie anderem Aktivitätsspielzeug muss gegebenenfalls eine Gebrauchsanweisung beiliegen, in der auf die Notwendigkeit einer Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile (Aufhängung, Befestigung, Verankerung am

Boden usw.) in bestimmten Zeitabständen hingewiesen wird und darauf hingewiesen wird, dass bei Unterlassung solcher Überprüfungen Sturz- oder Kippgefahr bestehen kann.

Ebenso müssen Anweisungen für eine sachgerechte Montage gegeben werden sowie Hinweise auf die Teile, die bei falscher Montage zu einer Gefährdung führen können. Es ist anzugeben, wie eine Aufstellungsfläche für das Spielzeug beschaffen sein muss.

4. Funktionelles Spielzeug

Funktionelles Spielzeug muss den folgenden Warnhinweis tragen:

„Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen.“

Funktionellem Spielzeug muss darüber hinaus eine Gebrauchsanweisung beiliegen, die die Anweisungen für die Verwendung sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen enthält mit dem Warnhinweis, dass sich der Benutzer bei Nichtbeachtung dieser Gebrauchsanweisungen oder Nichteinhaltung der Vorsichtsmaßnahmen Gefahren aussetzt, die normalerweise mit dem Gerät oder Produkt verbunden sind, deren verkleinertes Modell oder Nachbildung das Spielzeug darstellt. Diese Gefahren sind im Warnhinweis anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass dieses Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten – vom Hersteller festzulegenden – Alter gehalten werden muss.

5. Chemisches Spielzeug

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen, die in den geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische vorgesehen sind, verweist die Gebrauchsanweisung für Spielzeug, das an sich gefährliche Stoffe oder Gemische enthält, auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe oder Gemische sowie auf die von dem Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeugs verbundenen Gefahren ausgeschaltet werden. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind konzipiert zu beschreiben und müssen sich auf die Art des Spielzeugs beziehen. Es werden auch die bei schweren Unfällen aufgrund der Verwendung der betreffenden Spielzeugart erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen angeführt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten — vom Hersteller festzulegenden — Alter gehalten werden muss.

Neben den in Unterabsatz 1 vorgesehenen Angaben muss chemisches Spielzeug auf der Verpackung den folgenden Warnhinweis tragen:

„Nicht geeignet für Kinder unter ... Jahren². Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen.“

6. Schlittschuhe, Rollschuhe, Inlineskates, Skateboards, Roller und Spielzeugfahrräder

Wenn Schlittschuhe, Rollschuhe, Inlineskates, Skateboards, Roller und Spielzeugfahrräder als Spielzeug zum Verkauf angeboten werden, müssen sie folgenden Warnhinweis tragen:

„Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden.“

² Das Alter ist vom Hersteller festzulegen.

In der Gebrauchsanweisung ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, damit Unfälle des Benutzers oder Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden. Angaben zur geeigneten Schutzausrüstung (Schutzhelme, Handschuhe, Knieschützer, Ellbogenschützer usw.) sind ebenfalls zu machen.

7. Wasserspielzeug

Wasserspielzeug muss folgenden Warnhinweis tragen:

„Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden.“

8. Spielzeug in Lebensmitteln

In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss folgenden Warnhinweis tragen:

„Enthält Spielzeug. Beaufsichtigung durch Erwachsene empfohlen.“

9. Imitationen von Schutzmasken oder -helmen

Werden Imitationen von Schutzmasken oder -helmen als Spielzeug verkauft, so müssen sie folgenden Warnhinweis tragen:

„Dieses Spielzeug bietet keinen Schutz.“

10. Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden

Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden, trägt folgenden Warnhinweis auf der Verpackung, der auch dauerhaft am Spielzeug angebracht ist:

„Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt zu versuchen, auf allen Vieren zu krabbeln.“

11. Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

Die Verpackung von Duftstoffen in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn, die Duftstoffe enthalten, die in den Einträgen 41 bis 55 der Tabelle in Teil A Nummer 4 der Anlage zu Anhang II bzw. unter den Nummern 1 bis 10 in der Tabelle in Teil B Nummer 1 der Anlage zu Anhang II genannt sind, muss folgenden Warnhinweis tragen:

„Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können“.

ANHANG IV

KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN

Teil I – Modul A: Interne Fertigungskontrolle

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Pflichten erfüllt sowie gewährleistet und auf seine eigene Verantwortung erklärt, dass das betreffende Spielzeug den geltenden Anforderungen dieser Verordnung genügt.
2. Technische Unterlagen

Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den betreffenden Anforderungen zu bewerten; sie müssen eine nach Maßgabe der Rechtsvorschrift ausgeführte geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und die Funktionsweise des Spielzeugs zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen müssen mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten.
3. Herstellung

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den unter Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.
4. CE-Kennzeichnung und Produktpass
 - 4.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Spielzeug, das die geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine CE-Kennzeichnung an.
 - 4.2. Der Hersteller erstellt den Produktpass für ein Spielzeugmodell und stellt sicher, dass dieser zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs verfügbar bleibt. In dem Produktpass ist das Spielzeug eindeutig anzugeben, für das er ausgestellt wurde.
5. Bevollmächtigter

Die unter Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Teil II – Modul B: EU-Baumusterprüfung

1. Bei der EU-Baumusterprüfung handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine notifizierte Stelle die technische Gestaltung eines Spielzeugs untersucht sowie prüft und bescheinigt, dass die technische Gestaltung des Spielzeugs die geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.
2. Eine EU-Baumusterprüfung kann auf jede der folgenden Arten durchgeführt werden:

- a) Prüfung eines für die geplante Produktion repräsentativen Musters des vollständigen Spielzeugs (Baumuster),
 - b) Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Spielzeugs anhand einer Prüfung der unter Nummer 3 genannten technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise sowie Prüfung von für die geplante Produktion repräsentativen Mustern eines oder mehrerer wichtiger Teile des Spielzeugs (Kombination aus Bau- und Entwurfsmuster);
 - c) Bewertung der Angemessenheit des technischen Entwurfs des Spielzeugs anhand einer Prüfung der unter Nummer 3 genannten technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise, ohne Prüfung eines Musters (Entwurfsmuster).
3. Der Antrag auf eine EU-Typprüfung ist vom Hersteller bei einer einzigen notifizierte Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag enthält Folgendes:

- a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, Name und Anschrift dieses Bevollmächtigten;
 - b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierte Stelle eingereicht worden ist
 - c) die technischen Unterlagen, die es ermöglichen sollen, die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung zu bewerten; darüber hinaus eine angemessene Risikoanalyse und -bewertung, einschließlich der in Artikel 21 genannten Sicherheitsbewertung; Angaben über die geltenden Anforderungen sowie, soweit von Belang für die Bewertung, Informationen über die Gestaltung, Herstellung und den Betrieb des Spielzeugs; außerdem mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente;
 - d) für die betreffende Produktion repräsentative Muster. Die notifizierte Stelle kann weitere Muster anfordern, wenn dies für die Durchführung des Prüfprogramms notwendig ist;
 - e) die zusätzlichen Nachweise für die Eignung der für die technische Gestaltung gewählten Lösung; es sind alle Unterlagen anzugeben, die verwendet wurden, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden. Der Antrag enthält erforderlichenfalls die Ergebnisse von Untersuchungen, die von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor im Auftrag des Herstellers und unter der Verantwortung des Herstellers durchgeführt wurden.
4. Die notifizierte Stelle hat folgende Aufgaben:
- Bezogen auf das Spielzeug:
- 4.1. Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise zur Bewertung der Eignung der technischen Gestaltung.
- Bezogen auf die Muster:
- 4.2. Prüfung, ob die Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurden, und Feststellung, welche Elemente nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen

Spezifikationen entworfen wurden und welche Elemente ohne Anwendung der einschlägigen Vorschriften dieser Normen entworfen wurden;

- 4.3. Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;
- 4.4. Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die entsprechenden grundlegenden Anforderungen der Rechtsvorschrift erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder den gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat;
- 4.5. Vereinbarung mit dem Hersteller, wo die Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden.
5. Die notifizierte Stelle erstellt einen Prüfbericht über die gemäß Nummer 4 durchgeführten Tätigkeiten und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber den notifizierenden Behörden veröffentlicht die benannte Stelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.
6. Entspricht das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung, stellt die notifizierte Stelle dem Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die EU-Baumusterprüfbescheinigung enthält einen Verweis auf diese Verordnung, ein farbiges Bild und eine klare Beschreibung des Spielzeugs einschließlich seiner Abmessungen sowie eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit einem Verweis auf den jeweiligen Prüfbericht. Die Bescheinigung enthält Namen und Anschrift des Herstellers, eine Angabe des Herstellungsorts, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des genehmigten Baumusters erforderlichen Angaben. Der Bescheinigung können Anhänge beigelegt sein.

Die Bescheinigung und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand deren sich die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit dem geprüften Baumuster beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt.

Entspricht das Baumuster nicht den geltenden Anforderungen dieser Verordnung, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller darüber, wobei sie ihre Verweigerung ausführlich begründet.

7. Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten diese darauf hin, dass der zugelassene Typ nicht mehr dieser Verordnung entsprechen könnte, so entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, so setzt die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis.

Der Hersteller unterrichtet die notifizierte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EU-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster, die die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EU-Baumusterprüfbescheinigung.

8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und auf Verlangen über die Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt hat.

Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen notifizierten Stellen erhalten auf Verlangen ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen dazu. Auf Verlangen erhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein Exemplar der technischen Unterlagen und die Ergebnisse der von der notifizierten Stelle vorgenommenen Prüfungen. Die notifizierte Stelle bewahrt ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.
9. Der Hersteller hält ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen zusammen mit der technischen Dokumentation zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs für die nationalen Behörden bereit.
10. Der Bevollmächtigte des Herstellers kann den unter Nummer 3 genannten Antrag einreichen und die unter den Nummern 7 und 9 genannten Pflichten erfüllen, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Teil III Konformität mit der Bauart auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle

1. Bei der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 3 genannten Pflichten erfüllt sowie gewährleistet und erklärt, dass die betreffenden Produkte der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen der Rechtsvorschrift genügen.
2. Herstellung

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit sein Fertigungsprozess und dessen Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Rechtsvorschrift gewährleisten.
3. CE-Kennzeichnung und Produktpass
 - 3.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster übereinstimmt und die geltenden Anforderungen der Rechtsvorschrift erfüllt, die CE-Kennzeichnung an.
 - 3.2. Der Hersteller erstellt einen Produktpass für ein Spielzeugmodell und stellt sicher, dass dieser zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs verfügbar bleibt.

In dem Produktpass ist das Spielzeug eindeutig anzugeben, für das er ausgestellt wurde.

4. Bevollmächtigter

Die unter Nummer 3 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

ANHANG V

IN DIE TECHNISCHEN UNTERLAGEN AUFZUNEHMENDE ELEMENTE

(gemäß Artikel 23)

- (1) Eine ausführliche Beschreibung von Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter für verwendete Stoffe und Gemische (erhältlich beim chemischen Lieferanten);
- (2) die gemäß Artikel 21 durchgeführten Sicherheitsbeurteilungen;
- (3) eine Beschreibung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens;
- (4) die Anschrift der Herstellungs- und Lagerorte;
- (5) Kopien der Unterlagen, die der Hersteller einer notifizierten Stelle übermittelt hat;
- (6) Prüfberichte und eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit den harmonisierten Normen sicherstellt, falls der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Artikel 22 Absatz 2 durchlaufen hat; und
- (7) eine Kopie der EU-Baumusterprüfbescheinigung, eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet, sowie eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller der notifizierten Stelle übermittelt hat, falls der Hersteller gemäß Artikel 22 Absatz 3 das Spielzeug dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung unterzogen und das Verfahren der Konformität mit der Bauart durchlaufen hat.

ANHANG VI

PRODUKTPASS

Teil I – Informationen, die in den Produktpass aufgenommen werden müssen

- a) Eindeutige Produktkennung des Spielzeugs;
- b) Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs;
- c) Name und Anschrift des Wirtschaftsakteurs, der für die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 verantwortlich ist, sowie die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs;
- d) Gegenstand des Passes (Identifizierung des Spielzeugs, um die Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen, einschließlich eines Farbbilds von ausreichender Klarheit, um die Identifizierung des Spielzeugs zu ermöglichen;
- e) die Warennummer, in die das Spielzeug zum Zeitpunkt der Erstellung des Produktpasses gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates³ eingereiht wird;
- f) Verweise auf alle Rechtsvorschriften der Union, denen das Spielzeug entspricht;
- g) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der gemeinsamen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird;
- h) Gegebenenfalls: Name und Nummer der notifizierten Stelle, die am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt war und eine Bescheinigung ausgestellt hat, sowie die Referenz der Bescheinigung;
- i) die CE-Kennzeichnung,
- j) eine Liste allergener Duftstoffe, die im Spielzeug vorhanden sind und besonderen Kennzeichnungsvorschriften gemäß Anhang II Anlage Teil B Nummer 1 unterliegen;
- k) alle besorgniserregender Stoffe, die im Spielzeug vorhanden sind.

Teil II – Informationen, die in den Produktpass aufgenommen werden können

- a) Sicherheitsinformationen und Warnhinweise;
- b) Gebrauchsanleitungen.

³ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

ANHANG VII
LISTE DER WARENCODES UND WARENBEZEICHNUNGEN FÜR DIE ZWECKE
VON ARTIKEL 20 ABSATZ 8

1	ex 3604 pyrotechnisches Spielzeug
2	ex 61, ex 62 Maskenkostüme für Kinder unter 14 Jahren außer Waren der Positionen 6111, 6112, 6115, 6116, 6209, 6211, 6212, 6213, 6216
3	ex 8711, ex 8712, ex 8714 Kinderfahräder, auch mit Motor, und Teile davon.
4	ex 9503 Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art
5	ex 9505 Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel

ANHANG VIII
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2009/48/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 3 Absatz 6
Artikel 3 Absatz 7	Artikel 3 Absatz 8
Artikel 3 Absatz 8	Artikel 3 Absatz 10
Artikel 3 Absatz 9	-
Artikel 3 Absatz 10	Artikel 3 Absatz 22
Artikel 3 Absatz 11	Artikel 3 Absatz 20
Artikel 3 Absatz 12	Artikel 3 Absatz 21
Artikel 3 Absatz 13	Artikel 3 Absatz 26
Artikel 3 Absatz 14	Artikel 3 Absatz 27
Artikel 3 Absatz 15	-
Artikel 3 Absatz 16	Artikel 3 Absatz 12
Artikel 3 Absatz 17	-
Artikel 3 Absatz 18	Artikel 3 Absatz 29
Artikel 3 Absatz 19	Artikel 3 Absatz 30
Artikel 3 Absatz 20	-

Artikel 3 Absatz 21	Artikel 3 Absatz 31
Artikel 3 Absatz 22	Artikel 3 Absatz 32
Artikel 3 Absatz 23	Artikel 3 Absatz 33
Artikel 3 Absatz 24	Artikel 3 Absatz 34
Artikel 3 Absatz 25	Artikel 3 Absatz 35
Artikel 3 Absatz 26	-
Artikel 3 Absatz 27	Artikel 3 Absatz 24
Artikel 3 Absatz 28	Artikel 3 Absatz 25
Artikel 3 Absatz 29	-
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 7 Absatz 6
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 7 Absatz 7
Artikel 4 Absatz 8	Artikel 7 Absatz 8
Artikel 4 Absatz 9	Artikel 7 Absatz 9
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 4

Artikel 6 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 7	Artikel 9 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 8	Artikel 9 Absatz 7
Artikel 6 Absatz 9	Artikel 9 Absatz 8
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 8	Artikel 11
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 3	-
Artikel 12	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	-
Artikel 15	-
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 15 Unterabsatz 1
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 15 Unterabsatz 2
Artikel 16 Absatz 3	-
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 2

Artikel 17 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 18	Artikel 21
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 3
Artikel 20	-
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 3
Artikel 21 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 4
Artikel 22	Artikel 24
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 3
Artikel 23 Absatz 4	Artikel 25 Absatz 4
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 26 Absatz 3
Artikel 24 Absatz 4	Artikel 26 Absatz 4
Artikel 24 Absatz 5	Artikel 26 Absatz 5
Artikel 24 Absatz 6	Artikel 26 Absatz 6
Artikel 25	Artikel 27
Artikel 26 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 26 Absatz 3	Artikel 28 Absatz 3

Artikel 26 Absatz 4	Artikel 28 Absatz 4
Artikel 26 Absatz 5	Artikel 28 Absatz 5
Artikel 26 Absatz 6	Artikel 28 Absatz 6
Artikel 26 Absatz 7	Artikel 28 Absatz 7
Artikel 26 Absatz 8	Artikel 28 Absatz 8
Artikel 26 Absatz 9	Artikel 28 Absatz 9
Artikel 26 Absatz 10	Artikel 28 Absatz 10
Artikel 26 Absatz 11	Artikel 28 Absatz 11
Artikel 27	Artikel 29
Artikel 28	-
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 30 Absatz 1
Artikel 29 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 2
Artikel 29 Absatz 3	Artikel 30 Absatz 4
Artikel 29 Absatz 4	Artikel 30 Absatz 5
Artikel 30 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 30 Absatz 2	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 30 Absatz 3	-
Artikel 31 Absatz 1	Artikel 32 Absatz 1
Artikel 31 Absatz 2	Artikel 32 Absatz 2
Artikel 31 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 3
Artikel 31 Absatz 4	-
Artikel 31 Absatz 5	Artikel 32 Absatz 4
Artikel 31 Absatz 6	Artikel 32 Absatz 5
Artikel 32 Absatz 1	Artikel 33 Absatz 1
Artikel 32 Absatz 2	Artikel 33 Absatz 2
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 34 Absatz 1

Artikel 33 Absatz 2	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 34 Absatz 1	Artikel 35 Absatz 1
Artikel 34 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 34 Absatz 3	Artikel 35 Absatz 3
Artikel 34 Absatz 4	Artikel 35 Absatz 4
Artikel 35 Absatz 1	Artikel 36 Absatz 1
Artikel 35 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 2
Artikel 35 Absatz 3	Artikel 36 Absatz 3
Artikel 35 Absatz 4	Artikel 36 Absatz 4
Artikel 35 Absatz 5	Artikel 36 Absatz 5
Artikel 36 Absatz 1	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 36 Absatz 2	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 37	Artikel 39
Artikel 38	Artikel 40
Artikel 39	-
Artikel 40	-
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 3	-
Artikel 42 Absatz 1	Artikel 41 Absatz 1
Artikel 42 Absatz 2	Artikel 41 Absatz 2
Artikel 42 Absatz 3	Artikel 41 Absatz 3
Artikel 42 Absatz 4	Artikel 41 Absatz 4
Artikel 42 Absatz 5	Artikel 41 Absatz 5
Artikel 42 Absatz 6	Artikel 41 Absatz 6
Artikel 42 Absatz 7	Artikel 41 Absatz 7
Artikel 42 Absatz 8	Artikel 41 Absatz 8

Artikel 43 Absatz 1	Artikel 42 Absatz 1
Artikel 43 Absatz 2	Artikel 42 Absatz 2
Artikel 43 Absatz 3	Artikel 42 Absatz 3
Artikel 44	-
Artikel 45 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 1
Artikel 45 Absatz 2	Artikel 43 Absatz 2
Artikel 46	-
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 47 Absatz 2	-
Artikel 48	-
Artikel 49	Artikel 51
Artikel 50	-
Artikel 51	Artikel 52
Anhang I	Anhang I
Anhang II Teil I	Anhang II Teil I
Anhang II Teil II	Anhang II Teil II
Anhang II Teil III Nummern 1-2	Anhang II Teil III Nummern 1-2
Anhang II Teil III Nummer 3	Anhang II Teil III Nummer 4
Anhang II Teil III Nummer 6	Anhang II Anlage Teil C
Anhang II Teil III Nummer 7	-
Anhang II Teil III Nummer 8	Anhang II Anlage Teil A Nummer 2
Anhang II Teil III Nummer 9	Artikel 46 Absatz 8
Anhang II Teil III Nummer 10	Anhang II Teil III Nummer 8
Anhang II Teil III Nummer 11	Anhang II Anlage Teil A Nummer 4 und Teil B Nummer 1
Anhang II Teil III Nummer 12	Anhang II Anlage Teil B Nummer 2
Anhang II Teil III Nummer 13	Anhang II Anlage Teil A Nummer 1

Anhang II Teil IV	Anhang II Teil IV
Anhang II, Teil V	Anhang II, Teil V
Anhang II Teil VI	Anhang II Teil VI
Anlage A	Anhang II Anlage Teil C
Anlage B	-
Anlage C	Anhang II Anlage Teil A Nummer 3
Anhang III	-
Anhang IV	Anhang V
Anhang V	Anhang III